

Verteilung: Allgemein 13. Oktober 2006

Resolution 1716 (2006)

verabschiedet auf der 5549. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 2006 über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG),

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unternehmen,

mit Bedauern über das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von der Feststellung des Generalsekretärs, dass zwischen der georgischen und der abchasischen Seite eine neue Spannungssituation entstanden ist, insbesondere infolge der georgischen Spezialoperation im oberen Kodori-Tal,

- 1. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;
- 2. erinnert im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;
- 3. bekundet, eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen beide Seiten aufgerufen werden, alles zu unterlassen, was den Friedensprozess behin-

dern könnte, seine Besorgnis über die Maßnahmen der georgischen Seite im Kodori-Tal im Juli 2006 und über alle Verletzungen des Moskauer Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung vom 14. Mai 1994 und der anderen georgisch-abchasischen Abkommen betreffend das Kodori-Tal;

- 4. *fordert* die georgische Seite *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Situation im oberen Kodori-Tal den Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens entspricht und dass sich dort keine Truppen aufhalten, deren Präsenz nach diesem Übereinkommen nicht gestattet ist;
- 5. *nimmt* mit Befriedigung davon *Kenntnis*, dass die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) im oberen Kodori-Tal wiederaufgenommen wurden, und bekräftigt, dass diese gemeinsamen Patrouillen regelmäßig durchgeführt werden sollen;
- 6. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen, und betont, dass das Moskauer Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung in der Luft, zu Wasser und zu Lande, einschließlich im Kodori-Tal, strikt eingehalten werden muss;
- 7. anerkennt die wichtige Rolle der GUS-Friedenstruppe und der UNOMIG in der georgisch-abchasischen Konfliktzone, betont, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe ist, die derzeit eine stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, erwartet, dass alle Seiten die notwendige Zusammenarbeit mit ihnen fortsetzen, und erinnert daran, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden;
- 8. *fordert* die georgische Seite *abermals nachdrücklich auf*, den legitimen Sicherheitsanliegen Abchasiens ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Schritte zu vermeiden, die als bedrohlich angesehen werden könnten, und militante Rhetorik und provozierende Handlungen, insbesondere im oberen Kodori-Tal, zu unterlassen;
- 9. fordert die abchasische Führung nachdrücklich auf, der Notwendigkeit einer Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Würde, namentlich ihren Sicherheitsund Menschenrechtsanliegen, ernsthaft Rechnung zu tragen, der örtlichen Bevölkerung, insbesondere im Bezirk Gali, öffentlich zu versichern, dass ihre Wohnsitzrechte und ihre Identität geachtet werden, und unverzüglich mit der Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Polizeiberater der Vereinten Nationen, eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und die Unterrichtssprache zu beginnen;
- 10. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Würde der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rückkehrer, zu gewährleisten;
- 11. würdigt, dass beide Seiten Ideen als Grundlage für den Dialog unterbreitet haben, und *fordert* sie *auf*, diesen Dialog unter Nutzung aller in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beschriebenen Mechanismen wiederaufzunehmen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen;
- 12. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre erklärte Bereitschaft zu einer Zusammenkunft auf höchster Ebene und ohne Vorbedingungen in die Tat umzusetzen und die Kommunikationswege offen zu halten, um das Vertrauen zu fördern, und *befürwortet* weitere Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft;

- 13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mit beiden Seiten Mittel und Wege zur Bildung von Vertrauen zu sondieren, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Wohles und der Sicherheit der Einwohner der Bezirke Gali und Zugdidi;
- 14. *unterstützt* alle Bemühungen der georgischen und der abchasischen Seite um eine konstruktive wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie auf den Genfer Tagungen vorgesehen und von den im März 2003 in Sotschi eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt, wozu, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, auch die Wiederherstellung der Infrastruktur gehört, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein Treffen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten;
- 15. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und *fordert* beide Seiten *auf*, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;
- 16. begrüßt die Anstrengungen, die die UNOMIG unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;
- 17. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 15. April 2007 endenden Zeitraum zu verlängern;
- 18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) detaillierte Informationen über die Entwicklungen im Kodori-Tal und über die Fortschritte bei den Bemühungen um die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere in den Bezirk Gali, aufzunehmen;
- 19. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;
 - 20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

3